

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Remshalden (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Entschädigung für Einsätze.....	3
§ 2	Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge.....	3
§ 3	Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst.....	4
§ 4	Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste.....	4
§ 5	Entschädigung für haushaltsführende Personen.....	4
§ 6	Zusätzliche Entschädigung.....	4
§ 7	Antrag.....	5
§ 8	Freiwilligkeitsleistungen.....	6
§ 9	Zuschuss zur Kameradschaftskasse.....	6
§ 10	Inkrafttreten.....	6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden wird ein Erfrischungszuschuss gewährt. Die Art und Höhe des Erfrischungszuschusses setzt der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde nach Ermessen fest. § 16 Abs.1 Satz 4 FwG.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 5,00 € je volle Stunde gewährt, max. 8 Std. pro Tag. Soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
- (5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	45,00 €
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	70,00 €
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	200,00 €
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	250,00 €

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (4) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 15,00 € / Stunde aber höchstens 150,00 € / Tag gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Übungsleiter	Betrag in Euro pro Jahr
Kommandant	1.150,00 € / Jahr
Stellv. Kommandant	760,00 € / Jahr
Zugführer	450,00 € / Jahr
Stellv. Zugführer	150,00 € / Jahr

Jugendwart	450,00 € / Jahr
Stv. Jugendwart	150,00 € / Jahr
Jugendgruppenleiter und -betreuer	90,00 € / Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Funktionsträger	Betrag in Euro pro Jahr
Kommandant	380,00 € / Jahr
Stellv. Kommandant	190,00 € / Jahr
Zugführer	130,00 € / Jahr
Stellv. Zugführer	80,00 € / Jahr
Jugendwart	130,00 € / Jahr
Stellv. Jugendwart	80,00 € / Jahr
Gerätewart (Aufteilung auf mehrere Personen)	3.000,00 € / Jahr
Leiter Altersabteilung	230,00 € / Jahr
Kassenwart	300,00 € / Jahr
Kontoführer	80,00 € / Jahr
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	130,00 € / Jahr
Schriftführer	130,00 € / Jahr
EDV-Administrator	130,00 € / Jahr
Kleiderwart	130,00 € / Jahr
Atenschutzgerätewart	130,00 € / Jahr
Leiter Führungsgruppe	130,00 € / Jahr
Stellv. Leiter Führungsgruppe	80,00 € / Jahr

- (3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

§ 7 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 6 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 9 Zuschuss zur Kameradschaftskasse

- (1) Zur Abgeltung des Aufwandes für notwendige Feuerwehrrübungen und erforderliche Alarmbereitschaftsdienste erhält die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr einen jährlichen Zuschuss zur Kameradschaftskasse von 72,00 € je Mitglied.
- (2) Die Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr erhält je Mitglied einen jährlichen Zuschuss von 21,00 €.
- (3) Die Altersabteilung der Gemeindefeuerwehr erhält je Mitglied einen jährlichen Zuschuss von 21,00 €.
- (4) Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen bezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 26.09.2016 mit Änderungen vom Januar 2017 wird aufgehoben.

Remshalden, den 12.12.2023

Reinhard Molt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Remshalden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.